



I. Abtheilung: Studien.

Ueber die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict.

Von P. Edmund Schmidt in Metten.

(Vierter und letzter Artikel.)

VII. Beweise aus einzelnen Theilen der Regula.

(Fortsetzung.)

In Betreff der Disposition bietet allerdings das 58. Capitel keine Schwierigkeit; es gehört zu jenen, deren Gegenstand die Eintheilung wie von selbst gibt: der Postulant, die Prüfungszeit, die Ablegung der Gelübde und die Einverleibung in die Ordensgemeinde. Auch das Verständnis des Capitels kann nicht schwer genannt werden. Aber von einer anderen Seite betrachtet ist es von hoher Bedeutung, wegen seines Inhaltes nämlich und als Probe der legislatorischen Begabung des hl. Benedict, der jedes Extrem vermeidend mit geschickter Hand die Grundlinien zu den Einrichtungen entwirft, die noch heute in allen Ordensgenossenschaften mit ausdrücklicher Sanction der hl. Kirche zu Recht bestehen.

Ein Noviziat und das Ablegen der eigentlichen Ordensgelübde waren wohl damals schon in allen Klöstern eingeführt; aber erst der hl. Benedict hat sie mit einer bestimmten Form und Feierlichkeit und mit den seit jener Zeit üblichen kirchenrechtlichen Cautelen umgeben, wie sie uns in diesem Capitel entgegentreten. Dem Texte sind auch diesmal Randbemerkungen und die Uebersetzung beigelegt.

LVIII. DE DISCIPLINA SUSCIPIENDORUM FRATRUM.

Ne facile
postulans ad-
mittatur.

Noviter veniens quis ad conversionem, non ei facilis tribuatur ingressus; sed, sicut ait apostolus, »probate spiritus, si ex Deo sunt.« Ergo si veniens perseveraverit pulsans et illatas sibi iniurias et difficultatem ingressus post quatuor aut quinque dies visus fuerit patienter portare et persistere petitioni suae, annuatui ei ingressus, et sit in cella hospitem paucis diebus.

Novitius
sollicite
probetur.

Postea autem sit in cella novitiorum ubi meditent et manducent et dormiant. Et senior eis talis deputetur qui aptus sit ad lucrandas animas, qui super eos omnino curiose intendat et sollicitus sit, si revera Deum quaerit, si sollicitus est ad opus Dei, ad obedientiam, ad opprobria. Praedicentur ei omnia dura et aspera per quae itur ad Deum. Si promiserit de stabilitatis suae perseverantia, post duorum mensuum circulum legatur ei haec regula per ordinem, et dicatur ei: Ecce lex sub qua militare vis; si potes observare, ingredi; si vero non potes, liber discede. Si adhuc steterit, tunc ducatur in supradictam cellam novitiorum et iterum probetur in omni patientia. Et post sex mensuum circuitum relegatur ei regula, ut sciat ad quod ingreditur. Et si adhuc stat, post quatuor menses iterum relegatur ei eadem regula. — Et si habita secum deliberatione promiserit se omnia custodire et cuncta sibi imperata servare, tunc suscipiatur in congregatione sciens et lege regulae constitutum, quod ei ex illa die non liceat egredi de monasterio nec collum excutere de sub iugo regulae quem sub tam morosa deliberatione licuit aut excusare aut suscipere.

Trina vice
Reg. ei
legatur.

Ritus religios.
professionis.

Suscipiendus autem in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et obedientia coram Deo et sanctis eius, ut si aliquando aliter fecerit, ab eo se damnandum sciat quem irridet. De qua promissione sua faciat petitionem ad nomen sanctorum quorum reliquiae ibi sunt et abbatis praesentis. Quam petitionem manu sua scribat.

Von der Erziehung der neu aufzunehmenden Brüder.

Kommt ein Neuling, um ins Kloster aufgenommen zu werden, so soll ihm die Aufnahme nicht leicht gewährt werden; vielmehr »prüft, wie der Apostel sagt, die Geister, ob sie aus Gott sind.« Wenn nun der Ankömmling im Anklopfen beharrlich ist, und es sich zeigt, dass er die ihm zugefügten Unbilden und die Erschwerung des Eintrittes vier bis fünf Tage lang mit Geduld erträgt und von seiner Bitte nicht absteht, so werde ihm die Aufnahme zugesagt, und er möge einige Tage in der Wohnung der Gäste zubringen.

Darnach aber soll er in der Zelle der Novizen wohnen, wo diese lernen, essen und schlafen. Es werde denselben ein solcher älterer Ordensmann an die Seite gegeben, der geschickt ist, Seelen zu gewinnen. Und dieser soll sie sorgfältig überwachen und besonders darauf acht haben, ob der Novize wahrhaft Gott sucht, ob er eifrig ist im Chorgebet, im Gehorsam und bei Verdemüthigungen. Man stelle ihm alles Mühsame und Beschwerliche des Weges vor Augen, auf dem wir zu Gott gelangen. Verspricht er treu im Kloster auszuharren, so lese man ihm nach Verlauf von zwei Monaten diese Regel vom Anfang bis zum Ende vor und sage zu ihm: Dies ist das Gesetz, unter welchem du dem Herrn zu dienen verlangst; wenn du es halten kannst, so tritt ein; vermagst du es aber nicht, so gehe frei von hinnen. Beharrt er auch dann noch auf seinem Entschluss, so soll er in die oben genannte Novizenzelle zurückgeführt und in jeglicher Uebung der Geduld geprüft werden. Nach Verlauf von sechs weiteren Monaten werde ihm die Regel abermals vorgelesen, damit er wisse, welchem Leben er sich widmen will. Bleibt er auch dann noch standhaft, so lese man ihm nach vier Monaten dieselbe Regel noch einmal vor. Und wenn er nun nach reiflicher Berathung mit sich selbst verspricht, alles zu beobachten und jedem ihm ertheilten Befehle nachzukommen, so werde er in die Ordensgemeinde aufgenommen, wohl wissend, dass ihm, wie es überdies eine ausdrückliche Bestimmung der Regel ist, von jenem Tage an nicht mehr gestattet sei, das Kloster zu verlassen oder seinen Nacken dem Joche der Regel zu entziehen, dessen Zurückweisung oder Annahme ihm während einer so langen Bedenkzeit frei stand.

Der Aufzunehmende aber soll in der Kirche in Gegenwart der ganzen Genossenschaft sein Gelöbniß der Ortsbeständigkeit, der Bekehrung seiner Sitten und des Gehorsams vor Gott und seinen Heiligen ablegen, damit er eingedenk sei, er werde, wenn er je dem zuwider handeln würde, von dem verworfen werden, dessen er spottet. Ueber dieses sein Gelübde fasse er eine Urkunde ab auf den Namen der Heiligen, deren Reliquien sich

— aut certe, si non scit literas, alter ab eo rogatus scribat, et ille novitius signum faciat — et manu suam super altare ponat. Quam dum posuerit, incipiat ipse novitius mox hunc versum: »Suscipe me, Domine, secundum eloquium tuum, et vivam; et ne confundas me ab expectatione mea.« Quem versum omnis congregatio tertio respondeat adiungentes »Gloria Patri.« Tunc ille frater novitius prosternatur singulorum pedibus, ut orent pro eo; et iam ex illa die in congregatione reputetur. (Res si quas habet, aut De re novitii familiari. eroget prius pauperibus aut facta solemniter donatione conferat monasterio nihil sibi reservans ex omnibus, quippe qui ex illo die nec proprii corporis potestatem se habiturum sciat.) Mox ergo in oratorio exuatur rebus propriis quibus vestitus est, et induatur rebus monasterii. Illa autem vestimenta quibus exutus est, reponantur in vestiario conservanda, ut, si aliquando suadente diabolo consenserit, ut egrediatur de monasterio, quod absit, tunc exutus rebus monasterii proiciatur. Illam tamen petitionem eius quam desuper altare abbas tulit, non recipiat, sed in monasterio reservetur.

Zwei Punkte werden in diesem Capitel vielen Lesern in der Formel der Gelübde auffallend sein: die Auslassung der dem Ordensstande wesentlichen Gelübde der Armuth und Keuschheit und die hinzugefügten Gelübde der »stabilitas loci« und der »conversio morum.« Was das erste betrifft, so genügt es, den hl. Thomas von Aquin zu hören, welcher hierüber schreibt: »Votum obedientiae est praecipuum inter tria vota religionis, quia votum obedientiae continet sub se alia vota, sed non convertitur (*aber nicht umgekehrt*): nam religiosus etsi teneatur ex voto continentiam servare et paupertatem, tamen haec etiam sub obedientia cadunt, ad quam pertinet multa alia praeter continentiam et paupertatem servare.« (S. Th. II. II. Qu. 186. a. 8. c.) Dies in Bezug auf die kirchenrechtliche Seite der Frage.

Was dann aber die Auffassung des hl. Benedict über beide Punkte angeht, nämlich sowohl über die Auslassung der genannten wesentlichen Gelübde und die Hinzufügung der beiden anderen, so finden wir den Schlüssel hierzu im ersten Capitel der Regula

dieselbst befinden und des gegenwärtigen Abtes. Diese Urkunde schreibe er mit eigener Hand (oder, wenn er der Schrift unkundig ist, so schreibe wenigstens ein anderer dieselbe auf seine Bitte, und der Novize füge sein Handzeichen bei) und lege sie selbst auf den Altar. Hat der Novize sie dorthin gelegt, so stimmt er sogleich den Vers an: »Nimm mich auf, o Herr, nach deinem Worte, so werde ich leben; und lasse mich in meiner Hoffnung nicht zu Schanden werden.« Diesen Vers wiederholt die ganze Genossenschaft dreimal mit dem Zusatz: »Ehre sei dem Vater.« Hierauf wirft sich der neue Mitbruder jedem zu Füßen, auf dass sie für ihn beten; und von diesem Tage an werde er der Ordensgemeinde beigezählt. (Hat er Vermögen, so vertheile er es zuvor an die Armen oder wende es durch eine in aller Form abgefasste Schenkung dem Kloster zu, ohne sich irgend etwas davon vorzubehalten; er muss ja wissen, dass er von jenem Tag an nicht einmal über seinen eigenen Leib verfügen kann.) Sodann legt er alsbald in der Kirche die eigenen Kleider, die er trägt, ab und wird mit dem Ordensgewande angethan. Die Kleidungsstücke aber, die er abgelegt hat, sollen in die Kleiderkammer gebracht und dort aufbewahrt werden, damit, wenn er je durch die Einflüsterungen des Teufels sich zum Austritt aus dem Kloster verleiten lässt, was Gott verhüten wolle, er erst nach Ablegung des Ordenskleides hinausgestossen werde. Jene Urkunde jedoch, welche der Abt vom Altar zu sich genommen, soll er nicht zurück erhalten, sie werde vielmehr im Kloster aufbewahrt.

(Siehe S. 70 im I. H. dieses Jahrg.). Haeften erledigt nach Bernhard von Cassino diese Frage ebenso kurz als treffend mit den Worten: »Cum enim quatuor monachorum descriperit genera, et ex iis coenobitarum solum susceperit instruendum; hoc ipsum a reliquis ipsis voluit distingui votis. Stabilitate enim distinguuntur a gyrovagis, Conversione morum a sarabaitis, Obedientia vero ab anachoretis.« (Disq. monast. I. IV. tr. VI. disq. VI.) Es ist dies ein Beleg dafür, wie enge alle Theile der Regula unter einander zusammenhängen, so dass die einen nur unter Hinzunahme der übrigen richtig erklärt werden können.

Auch diesem Capitel folgen fünf weitere als Ergänzungen, welche zeigen, wie sehr der hl. Benedict bemüht gewesen, seine Regula möglichst vollkommen zu machen, und wie gut ihm dies gelungen ist. Die vier ersten handeln von der Aufnahme der Minderjährigen, der Priester und Cleriker und der fremden Mönche; das letzte derselben führt die Neoprofessen in die engere Gemeinschaft des Klosters ein und belehrt sie über ihre neue Stellung den Mitbrüdern gegenüber, älteren wie jüngeren.

Den Inhalt, die Tragweite und den eminent praktischen Werth der einzelnen Bestimmungen dieses ganzen Abschnittes vermag nur derjenige vollkommen zu würdigen, welcher mit dem Ordensleben einigermassen vertraut ist. Aber auch der Fernerstehende wird nicht verkennen, dass er ein wahres Denkmal der Klugheit und Erfahrung, der Menschenkenntniss und des juridischen Scharfsinnes seines Verfassers ist. Alle diese Eigenschaften bewähren sich aufs glänzendste in der Umsicht, nur wirklich Berufene zuzulassen, diese in geeigneter Weise heranzubilden und den Akt der Hingabe nicht nur mit einer bis dahin unbekanntem Feierlichkeit zu umgeben, sondern auch demselben nach jeder Richtung hin Beständigkeit zu sichern.

Nicht minder wird der aufmerksame Leser des 2. und 58. Capitels auch finden, dass trotz ihrer Anspruchslosigkeit die äussere Form, die Sicherheit der Sprache, die Auswahl, Klarheit und Prägnanz der Ausdrücke, mit einem Worte der Lapidarstil den Meister verräth und in ihrem Verfasser ein hohes Mass von Kenntnissen aller Art, grosse Gewandtheit und eine ganz ungewöhnlich hohe Bildung voraussetzt.

Wie diese beiden Capitel und deren Ergänzungen, so würde jeder Abschnitt, ja jedes Capitel der Regula ohne Ausnahme, das eine mehr, das andere weniger, je nach ihrem Inhalte, bei genauer Prüfung Beweise liefern, welche Gewicht und Werth der früher erbrachten nur noch erhöhen könnten.

VIII. Der Plan der Regula.

Dass der hl. Benedict ein wissenschaftlich gebildeter Mann gewesen sein müsse, ergibt sich endlich auch aus dem Plane und der ganzen Anlage der Regula.

Um aber die Eintheilung der Regula erkennen und richtig beurtheilen zu können, müssen selbstverständlich folgende Punkte vor Augen behalten werden:

1. Zur Vermeidung von Wiederholungen sind solche Gegenstände, welche ihrer Natur nach zu mehreren Theilen der Regula gehören und desshalb in verschiedenen Abschnitten gesucht werden könnten, nur in einem derselben behandelt und in den anderen übergangen. Desgleichen

2. manche Einzelheiten, die im grossen Plan keine eigene Stelle gefunden, sind einem anderen Gegenstande, zu welchem sie in irgend einer Beziehung stehen, als Zusätze beigefügt. Dazu gehören z. B. die Kleidung, die Kirche, die besondere Beobachtung

der vierzigtägigen Fastenzeit, die bauliche Einrichtung des Klosters, die Handwerker im Kloster und anderes mehr. Wollte man endlich

3. nur die Aufschriften der Capitel zu Rathe ziehen, so wäre es kaum möglich, den leitenden Faden zu finden; denn dieselben erschöpfen durchaus nicht immer den Inhalt der Capitel. Wenn eines derselben mehrere Punkte berührt, so ist gewöhnlich nur einer in der Ueberschrift angedeutet; und zudem weist dieselbe nicht auf den Zweck des Capitels hin. Das Alles aber ist wohl zu beachten, um den Plan zu erkennen, welchen der hl. Benedict seiner Regula zu Grund gelegt hat.

Dem entsprechend soll nun ein vollständiges Summarium der dreiundsiebenzig Capitel folgen. Durch eingeschaltete Bemerkungen sind die grösseren Abschnitte kenntlich gemacht, und auch der Zusammenhang einigermaßen angedeutet worden.

Praefatio. Die Vorrede richtet sich an solche, die durch Uebung des Gehorsams in die Kriegerschaar Christi eingereiht zu werden verlangen, und empfiehlt ihnen vor allem das Gebet. Sie ermahnt die Candidaten und Mönche, die »praecepta et admonitiones« des Meisters und Gesetzgebers wenigstens mit solcher Gewissenhaftigkeit zu beobachten, dass sie der ewigen Strafe entgehen. Dann aber ermuntert sie dieselben durch Verheissungen entsprechenden Lohnes in diesem und im anderen Leben zu vermehrter Treue nach Art eifriger Diener, ja zu vollkommenster Reinheit des Wandels, wie der Timor filialis und der Amor amicitiae sie bewirken (Vergl. Jahrg. 1883, I. Seite 1).

I. De generibus monachorum. Von den Gattungen der Mönche. — den Cönobiten, den Einsiedlern, den Sarabaiten und Gyrovagen; diese Regel ist nur für Cönobiten geschrieben. (Vergl. Heft I. Seite 69 ff.)

II. Qualis debeat esse Abbas. Von den Eigenschaften des Abtes. — Der Abt ist Christi Stellvertreter; daraus leiten sich seine Stellung und seine Pflichten ab. (Vergl. Heft III. Seite 374 ff.)

III. De adhibendis ad consilium fratribus. Von der Beziehung der Brüder zur Berathung — in allen wichtigeren Dingen. Dem Abte allein steht die Entscheidung zu.

IV. Quae sunt instrumenta bonorum operum. Anleitung zum vollkommenen Leben. — Kurzer systematisch geordneter Inbegriff alles dessen, was der Abt seine Untergebenen vom geistlichen Leben lehren soll (Vergl. Jahrg. 1883. II. Seite 1 ff.).

Capitel 2—4 betreffen die gesammte Leitung des Ordenshauses.

V. De obedientia. Vom Gehorsam. — Er soll unverzüglich und aus übernatürlichen Beweggründen geleistet werden. (Vergl. Heft III. S. 364 ff.)

VI. De taciturnitate. Vom Stillschweigen — und von der Beherrschung der Zunge überhaupt.

VII. De humilitate. Von der Demuth — von deren Grundlagen angefangen bis zu ihrer Vollendung als der Stufenleiter zur vollkommenen Liebe (Vergl. Jahrg. 1885. I. Seite 1 ff.).

Capitel 5 und 6 handeln von den nothwendigen Grundbedingungen des monastischen Lebens; das 7. ist eine theoretisch-praktische Anleitung zur monastischen Ascese unter der Form der Demuth.

VIII. De officiis divinis in noctibus. Vom nächtlichen Chorgebet. — Einleitung zu den Bestimmungen über dasselbe (der Wortlaut des Titels umfasst die Capitel 8—15), es soll um die achte Stunde der Nacht beginnen.

IX. Quanti psalmi dicendi sunt nocturnis horis. Wie viele Psalmen beim nächtlichen Officium zu beten sind. — Construction der Vigilien an den Wochentagen; die Lectionen während der Wintermonate.

X. Qualiter aestatis tempore agatur nocturna laus. Wie das nächtliche Chorgebet im Sommer abzuhalten ist. — Zusatz zum vorigen Capitel in Betreff der Lectionen.

XI. Qualiter dominicis diebus vigiliae agantur. Wie die Vigilien an Sonntagen zu halten sind. — Construction der Vigilien an den Sonntagen.

XII. Qualiter matutinorum solemnitatis agatur. Wie das Chorgebet am Morgen zu halten ist. — Construction der Laudes; Psalmen und Cantica für den Sonntag.

XIII. Privatis diebus qualiter agantur matutini. Wie das Morgenchorgebet an den Wochentagen zu halten ist. — Ergänzung des vorigen Capitels, die Psalmen und Cantica betreffend.

XIV. In natalitiis sanctorum qualiter agantur vigiliae. Vom nächtlichen Chorgebet an den Festtagen der Heiligen. — (Bezieht sich auch auf die Laudes.) Dasselbe wird wie an den Sonntagen gehalten.

XV. »Alleluia« quibus temporibus dicatur. Wann (und wo im Officium) das »Alleluja« gesprochen werden soll.

XVI. Qualiter divina opera per diem agantur. Zu welchen Stunden während des Tages das Chorgebet verrichtet werden soll. — Neben dem nächtlichen Officium soll siebenmal während des Tages das Lob Gottes im Oratorium gesungen werden.

XVII. Quot psalmi per easdem horas canendi sunt. Wie viel Psalmen während dieser Tagzeiten zu beten sind. — Construction der einzelnen Tagzeiten von der Prim bis zur Complet.

XVIII. Quo ordine ipsi psalmi dicendi sunt. In welcher Reihenfolge die Psalmen zu beten sind. — Vertheilung der Psalmen auf das Tagesofficium, soweit es noch nicht geschehen ist, und dann auf das nächtliche Chorgebet.

XIX. De disciplina psallendi. Vom Verhalten beim Chorgebet. — »Mens nostra concordet voci nostrae.«

XX. De reverentia orationis. Von der Ehrfurcht beim Gebete. — Dasselbe soll ausserdem »brevis esse et pura,« namentlich »in conventu brevietur oratio.«

Capitel 8—18 geben die äussere Form des Chorgebetes, Capitel 19 handelt vom inneren Element, in welchem Geiste das Officium zu beten sei, und bildet den Schluss des Abschnittes; Capitel 20 handelt vom Gebete ausser dem Officium und beschliesst den ganzen Theil vom geistlichen Leben.

XXI. De decanis monasterii. Von den Dekanen des Klosters, — ihrer Wahl, ihren Eigenschaften und Pflichten.

XXII. Quomodo dormiant monachi. Vom Schlafen der Mönche. — Die Dormitorien sollen gemeinschaftlich sein, Gefahren für Leib und Seele fern gehalten werden.

XXIII. De excommunicatione culparum. Von der Ausschliessung wegen Vergehen. — Einleitung: Gründe der Bestrafung, pädagogisches Verfahren, ehe es dazu kommt; in welchen Fällen die Ausschliessung, und wann körperliche Züchtigung stattfinden soll.

XXIV. Qualis debet esse modus excommunicationis. Von dem Grade der Ausschliessung. — Dieselbe ist eine grössere oder geringere, je nach dem Grade der Schuld gemäss dem Urtheile des Abtes; die mindere Ausschliessung untersagt alle Functionen im Chore und die Theilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten.

XXV. De gravioribus culpis. Von den schwereren Vergehen — und der gänzlichen Ausschliessung vom gemeinschaftlichen Leben der Ordensfamilie

XXVI. De his, qui sine iussione iungunt se excommunicatis. Von denjenigen, welche ohne Erlaubnis mit den Ausgeschlossenen verkehren. — Solche werden zu derselben Strafe verurtheilt.

XXVII. *Qualiter debeat abbas sollicitus esse circa excommunicatos.* Von der Fürsorge des Abtes in Betreff der Ausgeschlossenen. — Väterliches Verfahren, um den Zweck der Strafe, die Besserung der Fehlenden zu erreichen.

XXVIII. *De his, qui saepius correpti emendare noluerint.* Von denen, die trotz öfterer Bestrafung sich nicht bessern wollen. — Wenn die bisher (Capitel 24 und 25) angegebenen Mittel vergeblich angewendet worden, soll körperliche Züchtigung des Fehlenden eintreten; dann gemeinschaftliches Gebet, und endlich Ausstossung des Unverbesserlichen.

XXIX. *Si debeant iterum recipi fratres exeuntes de monasterio.* Dürfen die Brüder, die aus dem Kloster getreten sind, wieder aufgenommen werden? — Ja; aber nur dreimal, vorausgesetzt, dass sie Besserung versprechen.

XXX. *De pueris minori aetate qualiter corripiantur.* Wie die Knaben bestraft werden sollen — und alle, deren mangelhafte Erkenntnis und Einsicht von der Ausschliessung keinen Erfolg erwarten lässt.

Mit diesem Capitel schliesst der Code pénal; das folgende beginnt die Reihe derer, welche das Vermögen des Klosters und die leiblichen Bedürfnisse der Brüder betreffen.

XXXI. *De cellarario monasterii qualis sit.* Von den Eigenschaften des Hausverwalters — und von seinen Obliegenheiten in jeder Beziehung. (Vergl. Heft 3. Seite 373.)

XXXII. *De ferramentis vel rebus monasterii.* Von den Werkzeugen und anderen Gegenständen, welche dem Kloster angehören. — Pflichten der Brüder, denen einzelne Theile der Habe zur Benützung oder Aufbewahrung übergeben sind; durch Aufzeichnung und Controlle soll hierin die Ordnung aufrecht erhalten werden.

XXXIII. *Si quid debeant monachi proprium habere.* Dürfen die Mönche etwas als Eigenthum besitzen? — Nein, nicht das Geringste.

XXXIV. *Si omnes aequaliter debent necessaria accipere.* Sollen alle das Nothwendige in gleichem Masse erhalten? — Nein; jedem ist nach dem Masse seiner Bedürfnisse das Nothwendige zu reichen.

XXXV. *De septimanariis coquinae.* Von den Wochnern in der Küche. — Alle Brüder sollen abwechselnd die Küche besorgen; Ausnahmen; der Wochner hat überdies für Reinlichkeit im Hause zu sorgen und den anderen Brüdern die Füsse zu waschen. Ritus der Benediction für den austretenden und den eintretenden Wochner.

XXXVI. *De infirmis fratribus.* Von den kranken Brüdern — und ihrer Pflege im Allgemeinen; Bestimmungen über gesonderte Wohnungen, eigene Wärter, über Bäder und die Nahrung der Kranken.

XXXVII. *De senibus vel infantibus.* Von den Greisen und den Kindern. — Diese sind nicht im Verbot einbegriffen, ausser den gemeinschaftlichen Mahlzeiten irgend etwas zu geniessen. (Capitel 43.)

XXXVIII. *De hebdomadario lectore.* Vom Tischleser. — Bei jeder Mahlzeit wird von einem für die Woche aufgestellten Bruder vorgelesen, der am Sonntag die Benediction hiefür erhält. Bei Tische wird vollständiges Stillschweigen beobachtet. Nur geeignete Brüder sollen als Leser aufgestellt werden.

XXXIX. *De mensura cibis.*¹⁾ Vom Masse der Speisen. — Bei jeder Mahlzeit sollen zwei Gerichte aufgetragen werden; ein jeder erhält täglich ein Pfund Brot; Dispensationsrecht der Oberrn; Verbot der Fleischspeisen.

XXXX. *De mensura potus.* Vom Masse des Getränkes. — Täglich ist eine Hemine Wein gestattet; Dispensationsrecht der Oberrn; Ermahnung für die, welche des Weines gänzlich oder zum Theile entbehren müssen.

XLI. *Quibus horis oportet reficere.* Zu welchen Stunden die Brüder ihre Mahlzeiten einnehmen sollen. — Wann und wie oft täglich in den einzelnen Zeiten des Jahres die Mahlzeiten stattfinden sollen.

XLII. *Ut post completorium nemo loquatur.* Verbot nach der Complet noch zu sprechen. — An das Abendessen schliesst sich eine gemeinschaftliche geistliche Lesung an, nach welcher die Complet gebetet wird; hierauf muss während der ganzen Nacht unverbrüchliches Stillschweigen beobachtet werden; Ausnahmen. (Vergl. Heft III. Seite 362.)

XLIII. *De his, qui ad opus Dei vel ad mensam tarde occurrunt.* Von denjenigen, welche zum Chore oder zum Tische zu spät kommen. — Strafbestimmungen für solche. Ausser der gemeinschaftlichen Mahlzeit soll Niemand etwas geniessen. Wie mit denen zu verfahren ist, welche das vom Oberrn ausser der Tischzeit Dargebotene zurückweisen.

XLIV. *De his, qui excommunicantur, quomodo satisfaciant.* Wie die Ausgeschlossenen Genugthuung leisten sollen. — d. h. von deren stufenweisen Reconciliation gemäss der Bussdisciplin der ersten christlichen Jahrhunderte.

¹⁾ Diese Form ist die der ältesten Handschriften; spätere haben theils „cibi“ theils „ciborum.“

XLV. De his, qui falluntur in oratorio. Von denjenigen, welche im Chore Fehler machen. — Sie sollen sich sogleich öffentlich dafür demüthigen; sonst erhalten sie eine empfindlichere Strafe; Kinder erhalten dafür Ruthenstreiche.

XLVI. De his, qui in aliis quibuslibet rebus delinquant. Von denjenigen, welche sich in was immer für anderen Dingen vergehen. — Vorschrift der Selbstanklage bei Vermeidung grösserer Strafe; wie die Anklage von nicht öffentlichen Fehlern und Sünden zu geschehen habe.

Mit diesem Capitel endet der Abschnitt (einschliesslich dessen Zusätze) über die leiblichen Bedürfnisse der Brüder, die folgenden sechs Capitel handeln von der Vertheilung der Stunden des Tages auf Gebet, Arbeit und Lectüre.

XLVII. De significanda hora operis Dei. Vom Zeichen zum Gottesdienste. — Der Abt soll es selbst geben oder einen gewissenhaften Bruder damit beauftragen. Die Reihenfolge der Verrichtungen im Chore bestimmt der Abt.

XLVIII. De opera manuum quotidiana. Von der Handarbeit. — Eintheilung der Stunden des Tages für das Chorgebet, die Arbeit und die Lectüre je nach der Jahreszeit; Brüder, die nicht lesen können, sollen arbeiten; die Arbeit soll den Kräften des Einzelnen angemessen sein.

XLIX. De quadragesimae observatione. Von der Beobachtung der Fastenzeit. — Während derselben soll jeder mit Erlaubnis des Abtes freiwillig besondere Strengheiten üben.

L. De fratribus, qui longe ab oratorio laborant aut in via sunt. Von den Brüdern, welche in grösserer Entfernung vom Oratorium arbeiten oder auf der Reise sind. — Dieselben sollen die canonischen Tagzeiten persolvieren, wo sie sich befinden.

LI. De fratribus, qui non longe satis proficiscuntur. Von den Brüdern, die nicht sehr weit fortreisen. — Wer am selben Tage wieder ins Kloster zurückkehrt, darf ohne besondere Erlaubnis auswärts nichts geniessen.

LII. De oratorio monasterii. Vom Oratorium des Klosters. — Dasselbe soll keinem anderen Zwecke dienen; wenn ein Bruder ausser der gewöhnlichen Gebetszeit beten will, so kann er in's Oratorium gehen und dort still seiner Andacht genügen.

Mit diesem Capitel schliessen die Anordnungen der Regel in Betreff des häuslichen Lebens.

LIII. De hospitibus suscipiendis. Von der Aufnahme der Gäste. — Die Gastfreundschaft soll im christlichen Geiste

und mit klösterlichem Anstande geübt werden; Küche und Wohnung der Gäste sind gesondert von denen der Mönche; nur Beauftragte dürfen mit jenen verkehren.

LIV. *Si debeat monachus literas vel aliquid suscipere.* Darf ein Mönch Briefe oder irgend etwas anderes als Geschenk annehmen? — Nein, ausser mit besonderer Erlaubnis.

LV. *De vestiario et calceario fratrum.* Von der Kleider- und Schuhkammer der Brüder. — Die Bekleidung soll, wie die Temperatur und die Gegend es erfordert, vom Abte geregelt werden; Ueberfluss hierin ist verboten; Brüder, die verreisen, sollen besser gekleidet sein. Bestimmungen über das Bett. Niemand darf etwas ohne Vorwissen des Obern haben, der deshalb alle mit dem Nöthigen nach deren Bedürfnis versehen soll, damit so jeder Vorwand, gegen Capitel 54 zu fehlen, benommen werde.

LVI. *De mensa abbatis.* Vom Tische des Abtes — und der Gäste. Zur Aufrechthaltung der Disciplin im Refectorium der Brüder soll immer ein Vorgesetzter bei ihnen sein.

LVII. *De artificibus monasterii.* Von den Künstlern im Kloster. — Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Abtes und unter Wahrung der Disciplin ihre Kunst ausüben. Beim Verkaufe ihrer Erzeugnisse soll jeder Eigennutz, sei es zur Benachtheiligung des Klosters oder zu dessen Gunsten vermieden werden.

Die letzten fünf Capitel behandeln den ganzen Verkehr des Klosters und seiner Bewohner mit der Aussenwelt; die folgenden haben bis auf die zwei letzten die Erhaltung des Klosters zum Zweck.

LVIII. *De disciplina suscipiendorum fratrum.* Von der Erziehung der neu aufzunehmenden Brüder. — Die Neulinge sollen schon vor der Aufnahme und während des einjährigen Noviziats gründlich über ihren Beruf geprüft und darin eingeschult werden. Ritus der Ordensprofess. (Vergl. ob. Seite 554.)

LIX. *De filiis nobilium aut pauperum, qui offeruntur.* Von den Söhnen der Vornehmen sowohl als der Armen, die Gott geschenkt werden. — Auch Minderjährige können aufgenommen werden. Ritus der Darbringung. Vorsichtsmassregeln, welche die Kinder gegen Gefahren von Seite unverständiger Eltern schützen sollen.

LX. *De sacerdotibus, qui voluerint in monasterio habitare.* Von den Priestern, welche dem Kloster beitreten wollen — und von der Aufnahme der Kleriker überhaupt. Es soll ihrer Würde, Ehre und Rücksicht zu Theil werden, aber ja nicht auf Kosten der Disciplin.

LXI. *De monachis peregrinis qualiter suscipiantur.* Von der Aufnahme fremder Mönche — als Gäste und für den Fall, dass sie sich dauernd dem Kloster anschliessen wollen. Ihre Aufnahme und sogar die Aufforderung zu bleiben ist gestattet — aber unbeschadet der Rechte des seitherigen Oberen.

LXII. *De sacerdotibus monasterii.* Von den Priestern des Klosters. — Für den Gottesdienst und für die Spendung der heiligen Sakramente wählt der Abt unter den Seinigen zur Weihe die aus, welche er für würdig erachtet. Der Geweihte soll sich durch die Würde und Ehre, die ihm zu Theil wird, nicht blenden lassen, und der Demuth und des Gehorsams nicht vergessen. Verfahren gegen den Priester, wenn er sich verfehlt.

LXIII. *De ordine congregationis.* Von der Rangordnung im Kloster. — Dieselbe richtet sich, abgesehen von den Abweichungen, welche der Abt aus gerechten Gründen anordnet, nach der Zeit des Eintrittes. Alle müssen gegeneinander höflich sein: »juniores priores suos honorent, priores minores suos diligent.«

LXIV. *De ordinando abbate.* Von der Wahl des Abtes. — Die Stimmenmehrheit entscheidet und soll sich auf einen Würdigen vereinigen. Der Bischof, benachbarte Aebte, ja die Laien sollen die Aufstellung eines schlechten Abtes verhindern. Der Neugewählte soll sich in allem vor Uebereifer hüten und klug Mass halten.

LXV. *De praeposito monasterii.* Vom Prior des Klosters. — Um Uebelständen vorzubeugen, wird bestimmt, dass der Abt selbst den Prior aufstellt, wenn er einen solchen für nothwendig erachtet. Der Prior hat sich in allem an die Weisungen des Abtes zu halten, und soll, wenn er sich verfehlt, auch gestraft werden.

LXVI. *De ostiariis monasterii.* Von den Pfortnern des Klosters. — Ein gereifter Mann soll dafür aufgestellt werden, der seines Amtes in Gottesfurcht und Liebe walte. Die bauliche Einrichtung des Klosters soll Ausgänge unnöthig machen.

LXVII. *De fratribus in via directis.* Von den Brüdern, welche verreisen. — Vor der Abreise soll für sie gebetet werden, ebenso während der Abwesenheit und bei der Rückkehr. Neuigkeiten aus der Welt im Kloster bekannt zu machen, oder das Kloster ohne Erlaubnis zu verlassen, ist streng verboten.

LXVIII. *Si fratri impossibilia iniungantur.* Wenn einem Bruder Unmögliches aufgetragen wird, — soll er den Befehl gehorsam annehmen, er darf aber geziemend Vorstellungen machen; besteht der Obere auf seinem Willen, so muss der Untergebene gehorchen.

LXIX. *Ut in monasterio non praesumat alter alterum defendere.* Im Kloster darf nicht einer den anderen vertheidigen — oder unter irgend welchem Vorwande sich als dessen Beschützer aufwerfen.

LXX. *Ut non praesumat passim aliquis caedere.* Keiner darf sich herausnehmen, aufs Gerathewohl einen anderen zu schlagen — oder sonst wie zu strafen, ohne Anordnung des Abtes; nur die Kinder sollen stets von jedem vernünftig in Zucht gehalten werden.

LXXI. *Ut obedientes sibi sint invicem.* Die Brüder sollen einander gehorsam sein — und zwar zunächst jüngere den älteren. Wenn der Untergebene von irgend einem Vorgesetzten getadelt wird, muss er sich sogleich vor demselben demüthigen.

LXXII. *De zelo bono, quod debent monachi habere.* Vom guten Eifer, den die Mönche haben sollen, und wie derselbe bethätigt werden soll gegen Mitbrüder, Vorgesetzte und Gott. (Vergl. Jahrg. 1885. II. Seite 1 ff.)

LXXIII. *De hoc, quod non omnis observatio iustitiae in hac sit regula constituta.* Nicht die gesammte Uebung der Vollkommenheit ist in dieser Regel enthalten; — es führen vielmehr die hl. Schrift und die Werke der Väter zum Gipfel derselben. Doch bildet jene den Anfang und das Fundament, das zuerst gelegt werden muss, ehe man zu Höherem fortschreitet.

Die grösseren Abschnitte der Regula sind demnach folgende:

1. Cap. I. Die Regula ist nur für Cönobiten, d. h. in klösterlicher Gemeinschaft lebende Mönche geschrieben.
2. Capp. II.—IV. Von der Leitung des Ordenshauses und insbesondere von dem Geiste, in welchem der Vorgesetzte dasselbe leiten soll.
3. Capp. V.—VII. Von der Ascese.
4. Capp. VIII.—XX. Vom Chorgebet und dem Gebete überhaupt.
5. Cap. XXI. Von den untergeordneten Vorgesetzten, welche die Einhaltung der Ordnung zu überwachen haben.
6. Cap. XXII. Vom Schlafen und der Nachtzeit.
7. Capp. XXIII.—XXX. Von der Bestrafung der Fehler.
8. Capp. XXXI.—XXXIV. Von der Verwaltung und Besorgung der zeitlichen Angelegenheiten des Klosters im allgemeinen und im besonderen.
9. Capp. XXXV.—XLII. Von der Küche, den Kranken und dem Refectorium.
10. Capp. XLIII.—XLVI. Von der Genugthuung für begangene Fehler.
11. Capp. XLVII.—LII. Von der Tagesordnung.

12. Capp. LIII.—LVII. Vom Verkehr mit Auswärtigen.
13. LVIII. - LXIII. Von der Erhaltung des Klosters in seinem numerischen Bestande.
14. Ca; p. LXIV.—LXVII. Von der Erhaltung der Aemter im Kloster.
15. Capp. LXVIII.—LXXI. Von einigen zu vermeidenden Eingriffen in die Rechte der Vorgesetzten.
16. Cap. LXXII. Vom Eifer und dem Geiste, der die Mönche beseelen soll.
17. Cap. LXXIII. Diese Regel ist die Grundlage und der Anfang; sie enthält aber nicht die höchste Vollkommenheit, die der Mönch erstreben soll.

Von diesen siebenzehn Nummern sind die beiden ersten, denen man als Aufschrift geben könnte: »Scopus magistri et legislatoris« und »Spiritus patris familias,« für sich alleinstehend. Die folgenden lassen sich wieder in höheren Kategorien zusammenfassen: die **3.** und **4.** behandeln nämlich das gesamte religiöse, geistliche Leben des Klosters; die **5.** bis **12.** das häusliche Leben nach allen seinen Richtungen; die **13., 14.** und **15.** die Erhaltung des Klosters sowohl in seinen materiellen als in seinen formalen Elementen. Die beiden letzten Nummern und Capitel — »Spiritus filiorum familias« und »Scopus discipulorum« — stehen wieder allein und entsprechen so nach Inhalt und Stellung den beiden ersten.

Eine nähere Begründung der vorstehenden Gesamteintheilung, deren Richtigkeit von selbst einleuchtet, ist nicht nöthig. Wohl aber verlangt die acht Nummern (**5.—12.**) umfassende Abtheilung über das häusliche Leben noch einige Erklärung.

Es wird gewiss von jedermann als selbstverständlich anerkannt werden, dass diese Abtheilung mit dem Capitel »de decanis monasterii« beginnt, welche die Hausordnung zu überwachen haben (21. **5.**). Ebenso wird niemand es auffallend finden, dass die Capitel, welche vom Verkehr mit Aussenstehenden handeln, den Schluss bilden (53.—57. **12.**) und dass letzteren die Kapitel über die Tagesordnung (47.—52. **11.**) unmittelbar vorhergehen, die Vorschriften über die *vita domestica* im engeren Sinne abschließend. — Auch die unmittelbare Aufeinanderfolge der Capitel, welche von der Verwaltung im allgemeinen (31.—34. **8.**) und von der leiblichen Pflege (35.—42. **9.**) handeln, ist von der Natur der Sache bedingt. Die Capitel über die Reconciliation eines fehlenden Bruders, der ausgeschlossen worden war (43—46. **10.**), reihen sich deshalb als Zusatz an jene an, welche die Disciplin im Refectorium betreffen, weil einerseits jede Ausschliessung die Trennung vom gemeinschaftlichen Tisch mit sich brachte, und

weil andererseits die Genugthuung für geringere Verstöße im Refectorium geleistet zu werden pflegte.

Es erübrigt nun noch zu erklären, warum dem Capitel »De decanis monasterii« (5) das Capitel »Quomodo dormiant monachi« (6) folgt und darnach die Abtheilung, welche den Code pénal bildet (7); es fragt sich, welche Stellung sie im Hauptplan der Regula haben.

Wirft man einen Blick auf den mannigfaltigen Inhalt dieses ganzen Abschnittes vom häuslichen Leben, und unterscheidet man die Kategorien der zu treffenden Bestimmungen, so erkennt man leicht, dass sie sich sämtlich auf Personen oder Sachen beziehen. Die natürlichste Reihenfolge, die in der übersichtlichen Vertheilung dieses Stoffes eingehalten werden könnte, wäre demnach die, dass zuerst von den Personen (*de fratribus*) und dann von den Sachen (*de rebus*) gehandelt würde. Um Wiederholungen zu vermeiden, welche sich bei den vielen Berührungspunkten beider Kategorien ergeben, stünden zwei Wege offen: es könnte die erste Reihe — *de fratribus* — vollständig gegeben werden, so dass die zweite — *de rebus* — nur die Nachlese jener brächte. Es könnte aber auch umgekehrt in die erste dasjenige allein aufgenommen werden, was an anderen Orten der Regula und namentlich in der zweiten Reihe keine passende Stelle fände. Dieser zweite Weg würde sich aus mehreren Gründen vor dem anderen empfehlen. Einmal bietet nämlich die naturgemässe Mannigfaltigkeit, welche in der Kategorie »*de rebus*« herrscht, einen willkommenen Anhaltspunkt zur klaren und übersichtlichen Ausscheidung der Materien, was von der anderen »*de fratribus*« nicht gesagt werden kann. Sodann lässt sich letztere Kategorie überhaupt nicht wohl vollständig geben; denn viele, um nicht zu sagen die meisten der hier zu behandelnden Punkte gehören zugleich zu einem oder mehreren anderen Theilen der Regula, während der Inhalt des Abschnittes »*de rebus*,« abgesehen von untergeordneten Punkten, nach dem Gesamtplan anderwärts nicht wohl untergebracht werden könnte.

Diese und ähnliche Erwägungen, die sich jedem von selbst aufdrängen, der es versucht, den Abschnitt »*de vita domestica*« zu ordnen, haben wohl auch dem hl. Benedict vorgeschwebt und ihn bestimmt, das, was beiden Kategorien gemeinsam ist, der zweiten zuzutheilen. Und so blieben nach Ausscheidung dieser und aller derjenigen Anordnungen, die auch zu anderen Abschnitten gehören, z. B. des 57. Capitels »*De artificibus monasterii*,« und des 63. »*De ordine congregationis*,« nur folgende zwei Punkte übrig: einmal die nächtliche Zeit, in welcher die Brüder die übrigen Gesetze nicht beobachten können, und dann diejenigen aus den Brüdern,

welche die anderen Vorschriften der Regula nicht beobachten wollen.

Es ist also nur eine Folge der consequenten Einhaltung eines durchaus vernünftigen Planes zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Erzielung grösserer Klarheit und Uebersichtlichkeit, dass diese Capitel an jener Stelle stehen und sich als die Bestandtheile eines Abschnittes ergeben, welcher den gemeinschaftlichen Titel »De fratribus« führen könnte.

Diese Auffassung ist durchaus nicht willkürlich, erkünstelt und in die Regula hineingetragen, sondern wird von ihr selbst nahe gelegt. Denn

1. In der ganzen Regula vom Anfang bis zu den fraglichen Capiteln, und ebenso nach denselben bis zum Schluss, ja in diesen selbst lässt sich eine ganz klar erkennbare Disposition verfolgen. Es ist also unwahrscheinlich, dass sie isoliert stehen und nicht ebenfalls in die Disposition mit einbezogen sind, trotzdem sie auf den ersten Blick des Zusammenhanges mit dem Vorausgehenden und dem Folgenden zu entbehren scheinen.

2. Jene neun Capitel handeln wirklich »de fratribus« und könnten also in einem Abschnitte dieses Inhaltes nicht fehlen. Von den acht Capiteln, welche die Vergehen der Mönche betreffen, ist dies selbstverständlich. Aber auch das 22. Capitel, »Vom Schlafen der Mönche,« gehört vollständig dahin; denn seinen Inhalt bilden nicht etwa Bestimmungen über das Bett und was dazu gehört; davon ist im 55. Capitel die Rede; es handelt auch nicht von der Zeit, welche der nächtlichen Ruhe gewidmet sein soll; sondern es trifft nur Anordnungen über gemeinschaftliche Schlafsäle, die Fernhaltung von Gefahren der Seele und des Leibes und das Verhalten beim Aufstehen.

3. Alle jene Vorschriften, welche man in dem Abschnitt »de fratribus« suchen möchte und daher hier vermisst, sind ohne Ausnahme dort, wo sie in der Regula eingefügt sind, ebenso oder besser am Platz. Ein schönes Beispiel hiefür sind die oben unter Nr. 15. zusammengefassten vier Kapitel (68—71) von einigen zu vermeidenden Eingriffen in die Rechte der Vorgesetzten, welche gewiss hier an ihrem Orte wären; aber es kann ebenso wenig verkannt werden, dass sie gleichfalls und in eminentem Sinne zu jenen Theilen der Regula gehören, welche von der Erhaltung eines Ordenshauses in seinem Wesen handeln; und ihre Ver-
setzung unter letztere bekundet von Seiten des hl. Benedict nicht bloss eine hohe Auffassung dieser Bestimmungen, sondern auch,

dass er den Plan seiner Regula mit grosser Ueberlegung und in durchaus wissenschaftlicher Weise entworfen hat.

4. Die **vollständige** Ausscheidung endlich aller übrigen Bestimmungen, welche in den Abschnitt »de fratribus« gehören, und deren Einschaltung in die anderen Theile, so dass buchstäblich nur diejenigen geblieben sind, welche wegen ihres exclusiven Inhaltes eben nur hier an ihrer Stelle sind, verräth sich gerade dadurch als eine absichtliche — und macht es so zum mindesten sehr wahrscheinlich, dass der oben dargelegte Ideengang in der That der des hl. Benedict ist.

Wenn es also einerseits unwahrscheinlich ist, dass jene neun Capitel die Disposition der Regula ohne irgend ersichtlichen Grund unterbrechen; wenn andererseits dieselben wirklich »de fratribus« handeln und darnach ein Abschnitt »de rebus« folgt; wenn sodann die hier vermissten Bestimmungen wohl an anderen, aber immer an passenden Orten erledigt sind; und wenn endlich diese Versetzung derselben eben durch ihre Allgemeinheit sich als eine absichtliche erweist, so kann das, was oben über die Stellung der fraglichen Capitel im Gesamtplan gesagt ist, nicht als willkürlich oder der Regula aufgezwungen bezeichnet werden; es ist vielmehr diese Auffassung als von ihr selbst nahe gelegt und berechtigt anzusehen, zumal sie so sehr dem sonstigen Charakter der Regula entspricht, alle Schwierigkeiten befriedigend löst und einen ganz einfachen, klaren, vernunftgemässen und würdigen Plan ergibt.

Als Resultat aller vorstehenden Erörterungen ergibt sich also, abgesehen von der Vorrede, folgende schöne »Partitio Regulae«, welche zugleich erkennen lässt, dass sie alle jene Punkte berührt, welche man in einer Ordensregel überhaupt zu suchen berechtigt ist.

- I. **Scopus Magistri et Legislatoris.** c. I.
- II. **De Spiritu patris familias** seu de gubernatione monasterii. cc. II—IV.
- III. **De Vita religiosa seu spirituali.** cc. V—XX.
 1. de Ascensi: a) de Ascensi monastica generatim;
b) de singulorum studio perfectionis;
 2. de Officio divino: a) de eius materia et dispositione;
b) de eius forma interna.
- IV. **De Vita domestica et familiari.** cc. XXI—LVII.
 1. de Fratribus: a) de decanis;
b) de tempore nocturno;
c) leges poenales.
 2. de Rebus: a) de administratione;
b) de coquina et de infirmis;
c) disciplina refectorii et canones poenitentiales;

d) ordo diurnus.

3. de Commercio cum extraneis.

V. **De Familia religiosa conservanda** cc. LVIII—LXXI.

1. in suo elemento materiali;

2. in suis elementis formalibus.

VI. **De Spiritu filiorum familias**, c. LXXII.

VII. **Scopus Discipulorum**, c. LXXIII.

Am Schlusse dieser Darlegung kann nun gewiss ohne Uebertreibung behauptet werden, dass es auch dem glänzendsten legislatorischen Talente kaum gelingen dürfte, einen zweckentsprechenderen und natürlicheren, einfacheren und zugleich schöneren Plan für ein derartiges Gesetzbuch zu entwerfen und mit der gleichen Consequenz durchzuführen.

Das Endergebnis aller in diesen vier Artikel geführten Beweise ist also stets das gleiche. Man kann in der That dem hl. Benedict hohe wissenschaftliche Bildung nicht absprechen: denn er hat in seiner Jugend eine sorgfältige Erziehung und gelehrten Unterricht genossen und zeitlebens sein Wissen erweitert und vertieft; er hat für die wissenschaftliche Bildung anderer grosse Sorgfalt, Eifer und Verständnis an den Tag gelegt und in seinem Leben und Wirken ein ungewöhnlich hohes Mass von theoretischen und praktischen Kenntnissen in sehr schwierigen Dingen, in der Seelenleitung und in der Gründung und Regierung von Ordensgenossenschaften bekundet, so dass auch vornehme und gebildete Männer sich selbst oder ihre Söhne seiner zuverlässigen Führung anvertraut haben; er hat zudem ein Gesetzbuch geschrieben, in welchem ein reicher Schatz von Klugheit und Menschenkenntnis, ausgebreitetes Wissen und Regierungsweisheit im edelsten Sinn des Wortes in einer Form niedergelegt sind, die zwar, wie es den Heiligen eigen ist, ganz anspruchslos erscheint, nichtsdestoweniger aber in jedem ihrer Theile und im Ganzen sich als das Werk eines hochgebildeten Geistes erweist. Und alle diese directen und indirecten Beweise, alle diese inneren und äusseren Momente hängen so innig zusammen, dass die einen die anderen voraussetzen und wiederum stützen, ja sogar die einen ohne die anderen unlösbare Räthsel blieben.

Muss also der hl. Benedict als wissenschaftlich gebildeter Mann anerkannt werden, und kann man nicht umhin, seiner Regula alle jene Eigenschaften beizulegen, welche die Schriften wissenschaftlich gebildeter Männer auszeichnen; ist sie nicht bloss das Werk eines Meisters, sondern selbst ein Meisterwerk, so ist damit auch das in den früheren Artikeln bei Erklärung derselben eingehaltene Verfahren vollkommen gerechtfertigt, ja als einzig berechtigt dargethan.